

Konzept Kindertagespflege

Kreisjugendamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Winds-
heim

Impressum

Konzept Kindertagespflege
Stand: November 2022

Lisa Kreglinger
Autorin

Gabriele Sattler
Jugendhilfeplanung

Kontakt:
Fachberatung Kindertagespflege
Julia Dallheimer
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
–Kreisjugendamt–
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.09161/92-2538
E-Mail: Julia.Dallheimer@kreis-nea.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Förderauftrag der Kindertagespflege und ihre verschiedenen Formen	5
2.1	Selbständige Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson	6
2.2	Großtagespflege	6
2.3	Anstellung im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigte).....	7
2.4	Anstellung in der Kindertageseinrichtung	8
2.5	Anstellung bei einem Unternehmen o.ä.....	8
3.	Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.....	8
3.1	Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	8
3.2	Bewerbungsprozess.....	9
3.2.1	Eignung der Kindertagespflegeperson	9
3.2.1	Erweitertes Führungszeugnis	9
3.2.1	Medizinische Stellungnahme.....	9
3.2.2	Masernschutz.....	9
3.2.3	Erste-Hilfe-Kurs.....	9
3.2.4	Vereinbarungen zur Vertretungsregelung, Kinderschutz, Weitergabe der eigenen Kontaktdaten und Datenschutz	10
3.2.5	Eignung der Räumlichkeiten.....	10
4.	Vermittlungsprozess.....	10
4.1	Kennenlernen.....	10
4.2	Vertragsschluss.....	11
4.3	Masernschutz.....	11
5.	Qualifizierungskurs.....	12
6.	Pflegeentgelt	12
6.1	Sachaufwandspauschale.....	13
6.2	Qualifizierungszuschlag	13
6.3	Betrag zur Anerkennung der Pflegeleistung	13
6.4	Regelungen zu Sonderzeiten	14
6.5	Kostenerstattung der Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson.....	14
6.6	Kostenerstattung von Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.....	14
6.7	Eingewöhnungszeit	15
7.	Vertretungsmodell	15
8.	Fehlzeiten.....	15
8.1	Urlaub der Kindertagespflegeperson	16
8.2	Krankheit der Kindertagespflegeperson.....	16
8.3	Ausfallzeiten der Tageskinder	16
9.	Fortbildungen	16
10.	Kinderschutz.....	17
11.	Besondere Bedarfe.....	17

12. Rolle und Aufgaben der Fachberatung	18
13. Öffentlichkeitsarbeit	18
14. Qualitätsentwicklung	18
Quellenverzeichnis	19
Anhang.....	20

1. Einleitung

„Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die Kindertageseinrichtung und bietet insbesondere im Bereich der unterdreijährigen Kinder ein neben der institutionellen Betreuung nach dem Gesetz gleichwertiges Angebot.“¹

Als im Jahr 2005 das Bayerische Kinderbildungsgesetz veröffentlicht wurde, wurde die Kindertagespflege als eine wichtige und unverzichtbare Säule in der bayerischen Bildungs- und Betreuungslandschaft definiert. Dies gab den Anstoß zu deren Professionalisierung.

Umfasste die Kindertagespflege früher die fast ehrenamtliche Betreuungsleistung unter Nachbarn oder Freunden, wandelte sich deren Bild seitdem stetig. Immer mehr Kindertagespflegepersonen ergreifen diese Tätigkeit mit dem Ziel, diese dauerhaft und existenzsichernd auszuüben. Damit ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot neben der Betreuung in Kindertagesstätten.

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in den §§ 2, 22-24 gesetzlich verankert, dass der öffentliche Jugendhilfeträger neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe anbieten muss. Herauszustellen ist die Kindertagesbetreuung in Deutschland als ein integriertes System in Form von Betreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege. Beide Formen wirken anspruchserfüllend.

Für unseren Landkreis ist es wünschenswert, die Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen attraktiv zu gestalten und deren Angebot fest in die Angebotspalette der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis aufzunehmen. Dabei ist die Kindertagespflege eine flexible und familiäre Betreuungsform, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht

2. Förderauftrag der Kindertagespflege und ihre verschiedenen Formen

Gemäß § 22 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet. Die Kindertagespflege muss denselben Förderauftrag wie die Kindertageseinrichtungen erfüllen. Diese sind:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst der Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Es schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Orientieren soll sich die

¹ Schwesig & Alt, S. 5

Förderung dann am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen unter Berücksichtigung der ethnischen Herkunft des einzelnen Kindes.

Art. 16 BayKiBiG bestimmt, dass Kindertagespflegepersonen die Aufgabe haben, die Ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Dabei müssen die erzieherischen Entscheidungen der Eltern geachtet werden.

Folgende Formen der Kindertagespflege sind grundsätzlich möglich:

2.1 Selbständige Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder in der Regel im eigenen Haushalt. Sie binden die Tageskinder in ihren Alltag und ihre Familien mit ein, wodurch eine sehr familiäre Betreuung möglich wird. Die Kindertagespflegeperson bestimmt das Angebot ihrer Betreuungszeiten selbst. Dabei ist grundsätzlich eine Betreuung von Montag bis Sonntag möglich, auch in den frühen Morgen- und Abendstunden. Denkbar ist ebenso eine Betreuung über Nacht.

Neben der Flexibilität und der familiären Prägung überzeugt die Kindertagespflege durch eine geringe Gruppengröße. Eine Kindertagespflegeperson darf maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Dadurch kann sie individuell auf das einzelne Kind eingehen, wodurch die Förderung des Kindes unterstützt wird. Die Kindertagespflegeperson kann zum Kind und den Erziehungsberechtigten im engen Kontakt stehen, so dass sie als verlässliche Bezugsperson erlebt wird.

Im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit kann die Kindertagespflegeperson ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln und umsetzen. Dieses wird schon beim Kennenlernen den Erziehungsberechtigten vorgestellt, da bei Vertragsabschluss eine Erziehungspartnerschaft eingegangen wird. Da ist es unabdingbar, dass die Werte und pädagogischen Haltungen in etwa übereinstimmen.

Im Rahmen der Selbständigkeit kommen einige Verwaltungsaufgaben auf die Kindertagespflegeperson zu. Sie muss sich vor Tätigkeitsbeginn um die Anmeldung ihrer Tätigkeit beim Finanzamt, die Anmeldung bei der Unfallversicherung und um ihre Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung kümmern. Hierzu veröffentlicht das Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege. In dem Schreiben können sich Kindertagespflegepersonen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Versicherungen, Besteuerung, etc. informieren.

Die Fachberatung des Landkreises unterstützt und berät selbständige Tagesmütter und –väter darin, ihr Betreuungsangebot zu definieren, sowie bei allen Fragen rund um die Selbständigkeit.

2.2 Großtagespflege

Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen können sich zusammenschließen und gemeinsam bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreuen. Hierzu brauchen sie geeignete Räumlichkeiten, die außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegepersonen liegen. Gegebenenfalls muss für die

Nutzung dieser Räumlichkeiten eine Nutzungsänderung beantragt werden. Hierbei ist zu beachten, dass jedes Kind einer Kindertagespflegeperson zugeordnet werden muss und die entsprechende Kindertagespflegeperson während der Betreuung des Kindes anwesend sein muss. Die Betreuung durch die anderen Kindertagespflegepersonen ist nur im Rahmen der Krankheits-, Urlaubs- oder kurzzeitigen Vertretung zulässig.

Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle (GTP) betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

Üblicherweise wird als Rechtsform für den Zusammenschluss eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist in der Regel abzuschließen.

Bei der Großtagespflege ist einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG möglich. Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) ein Tagespflegeentgelt nach dem SGB VIII (ohne Qualifizierungszuschlag). Anstatt der staatlichen Förderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird die GTP optional einrichtungsähnlich gefördert. D.h. die Gemeinde bezuschusst die GTP und refinanziert sich beim Freistaat unter den Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG. Über diese Form der Förderung entscheidet die Gemeinde.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Förderung nach Art. 20 BayKiBiG. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen das Pflegeentgelt inklusive dem Qualifizierungszuschlag durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Anstellung im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigte)

Im Gegensatz zur selbständigen Tätigkeit gibt es noch die Möglichkeit, als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuung zu übernehmen. Dabei wird sie durch die Eltern angestellt. Wird die Kindertagespflegeperson privat finanziert und werden nur die eigenen Kinder der Familie betreut, liegt die Einschätzung der Eignung der Kindertagespflegeperson allein im Ermessen der Sorgeberechtigten.

Werden jedoch Leistungen nach §23 SGB VIII beantragt, gelten die gleichen Eignungskriterien wie bei Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Familie und das Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Lediglich die räumliche Eignung wird nicht oder nur bedingt relevant. Die finanziellen Ansprüche der Kindertagespflegeperson werden in der Regel an die Personensorgeberechtigte/n als Arbeitgeber abgetreten. Diese zahlen dann der Kindertagespflegeperson ein festes Gehalt. Lediglich die Betriebskostenpauschale kann nicht geltend gemacht werden. Die tatsächlichen Kosten sind jedoch in der Regel nachweisbar.

Für die Eltern als Arbeitgeber sind verschiedene Vorschriften zu beachten. Es wird empfohlen sich hier fachkundigen Rat zu Themen wie Abschluss eines Arbeitsvertrages, Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitszeitgesetz, Mindestlohn, Anmeldung zur Sozialversicherung, Umlagepflicht, Pausenzeiten etc. einzuholen.

2.4 Anstellung in der Kindertageseinrichtung

Eine Kindertagespflegeperson kann als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung angestellt werden. Sofern noch keine Pflegeerlaubnis vorliegt, wird zunächst die Eignung der Person durch den Fachdienst Kindertagespflege überprüft. Die Bewerber*innen müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausstellung einer Pflegeerlaubnis notwendig sind. Dazu zählen auch vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege. Diese können entweder durch eine vorausgegangene Berufsausbildung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nachgewiesen werden. Der Umfang des Qualifizierungskurses richtet sich nach dem üblichen Stundenumfang für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim muss der absolvierte Qualifizierungskurs mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassen. Nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen und einem persönlichen Gespräch wird die Eignung schriftlich festgehalten.

Die Anstellung einer Kindertagesperson muss über das KiBiG.web bei der Gemeinde und der zuständigen Bewilligungsbehörde beantragt werden. Nach Beginn der Festanstellung muss die Kindertagespflegeperson jährlich an 15 Stunden Fortbildung teilnehmen und innerhalb von 12 Monaten einen Zusatzkurs zur Qualifizierung im Umfang von 40 Stunden absolvieren. Dieser Kurs muss vom bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zertifiziert sein. Während dieser Zeit entfällt die Pflicht zur Ableistung von 15 Fortbildungsstunden pro Jahr.

Den Trägern der Kindertagesstätten obliegt die Überprüfung, ob die weiteren Auflagen für die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen erfüllt sind.

2.5 Anstellung bei einem Unternehmen o.ä.

Auch Unternehmen können Kindertagespflegepersonen anstellen, um eine Kinderbetreuung für ihre Mitarbeiter*innen anzubieten. Hier liegt die Eignungsüberprüfung ebenfalls in der Hand des Arbeitgebers. Alle weiteren Fragen müssen im Einzelfall geklärt werden.

3. Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

3.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, braucht eine Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann erlauben, dass mehr Kinder betreut werden, wenn eine Betreuungsperson eine pädagogische Ausbildung hat. In Bayern ist dies die Großtagespflege.

3.2 Bewerbungsprozess

Wer sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert, kann sich dazu bei der zuständigen Fachberatung im Landkreis beraten lassen. Nach Antragsstellung folgen persönliche Gespräche und mindestens ein Hausbesuch, um die Eignung der Person und der Räume festzustellen. Des Weiteren muss ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 § 30a Bundeszentralregistergesetz, eine medizinische Stellungnahme, ein Nachweis über den bestehenden Masernschutz und die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen vorgelegt werden. Die Kindertagespflegeperson muss sich darüber hinaus schriftlich einverstanden erklären mit den örtlichen Regelungen zur gegenseitigen Vertretung, dem Kinderschutz, der Weitergabe der eigenen Kontaktdaten und dem Datenschutz.

3.2.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 43 SGB VIII i.V.m. § 23 Abs. 4 SGB VIII regelt auch dies. Demnach sind Personen geeignet, die sich im Hinblick auf ihre Aufgabe durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege müssen nachgewiesen werden. Diese müssen in Qualifizierungskursen oder auf andere Weise, z.B. durch Berufsausbildung erworben worden sein. Bei positiver Einschätzung der Eignung erhält der/die Bewerber/in eine Empfehlung der Fachberaterin. Diese ist bei der Anmeldung zum Qualifizierungskurs vorzulegen und die Grundlage für die Kostenübernahme der Qualifizierungsmaßnahme durch das Jugendamt.

3.2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Um eine Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen auszuschließen, muss der/die Bewerber/in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Absatz 5 § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Hierzu erhält sie von der Fachberatung ein Schreiben. Für jede volljährige Person, die regelmäßig während der Betreuungszeiten in der Kindertagespflegestelle anwesend ist, muss ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden. Die Kosten trägt der/die Bewerber/in selbst.

3.2.1 Medizinische Stellungnahme

Der/die Bewerber/in erhält ein Formular, mit dem der Hausarzt von medizinischer Seite bestätigen kann, dass keine Einwände für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorliegen.

3.2.2 Masernschutz

Personen, die nach 1970 geboren wurden und als Kindertagespflegeperson tätig werden wollen, müssen über einen ausreichenden Masernschutz verfügen. Dieser kann mithilfe des Impfpasses oder eines ärztlichen Schreibens nachgewiesen werden. Die Fachberatung dokumentiert den Nachweis.

3.2.3 Erste-Hilfe-Kurs

Es muss eine Teilnahmebestätigung an einem Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen vorgelegt werden, die nicht älter als zwei Jahre ist. Dieser muss während der Tätigkeit alle zwei Jahre wiederholt werden.

3.2.4 Vereinbarungen zur Vertretungsregelung, Kinderschutz, Weitergabe der eigenen Kontaktdaten und Datenschutz

Im Rahmen der Bewerbung erhalten die Bewerber/innen mehrere Schreiben, in denen sie über die Vertretungsregelung, den Kinderschutz in der Kindertagespflege, der Weitergabe der eigenen Kontaktdaten und dem Datenschutz aufgeklärt werden. Nur wenn Sie sich mit diesen Punkten schriftlich einverstanden erklären, erhalten sie eine Pflegeerlaubnis.

3.2.5 Eignung der Räumlichkeiten

Da die Pflegeerlaubnis stets an einen Ort gebunden ist, werden die Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollen, mindestens einmal im Vorfeld durch die Fachberatung begutachtet. Für die räumliche Gestaltung kann als Orientierung folgende Liste genutzt werden:

- Ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Vorzugsweise einen separaten Raum für Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- Genügend Schlafmöglichkeiten für Kinder unter sechs Jahren
- Eine Kochgelegenheit
- Bad mit Toilette und Duschköglichkeit (vor allem bei kleineren Kindern)
- Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit Tageslicht belichtet sein
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, z.B. durch einen eigenen Garten oder einen Park, Spielplatz, o.ä. in erreichbarer Nähe
- Angenehme Atmosphäre
- Hygiene
- Sicherheit (Eine Sicherheits-Checkliste ist unter www.handbuch-kindertagespflege.de zu finden)

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich dazu, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. In der Regel finden diese einmal jährlich statt.

4. Vermittlungsprozess

Nach Ausstellung der Pflegeerlaubnis kann die Kindertagespflegeperson sofort mit der Betreuung beginnen. Dabei gilt es einiges zu beachten, bis es zu einem Betreuungsverhältnis kommt.

4.1 Kennenlernen

Grundsätzlich können Kindertagespflegepersonen selbst auf ihr Angebot aufmerksam machen. Hat sich ihre Pflegestelle etabliert und erbringt sie eine gute Leistung, wird sie vermutlich via Mundpropaganda von Eltern weiterempfohlen.

Ein weiterer Weg ist die Vermittlung durch die Fachberatung. Erziehungsberechtigte, die bei der Fachberatung anrufen und nach einem Betreuungsplatz in Kindertagespflege suchen, werden zu einer passenden Kindertagespflegeperson vermittelt. Dabei werden Kriterien wie Wohn- und Arbeitsort, Alter und Anzahl der Kinder, Förderbedarf, sowie die benötigten Betreuungszeiten berücksichtigt, um eine möglichst passgenaue Vermittlung zu erreichen.

Im Anschluss folgt das persönliche Kennenlernen der Kindertagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten und des zu betreuenden Kindes in der Kindertagespflegestelle.

4.2 Vertragsschluss

Wenn sich Eltern und die Kindertagespflegeperson einigen, ein Betreuungsverhältnis einzugehen, folgt der Vertragsabschluss. Die Tagesmütter und –väter erhalten einen Mustervertrag von ihrer Fachberatung, den sie verwenden können.

Dabei unterscheidet man zwischen privaten und öffentlich geförderten Betreuungsverhältnissen. Beim privaten Betreuungsverhältnis legen die Eltern gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson die zu zahlenden Geldleistungen und den Betreuungsumfang fest. Die Eltern zahlen direkt an die Kindertagespflegeperson.

Beim öffentlich geförderten Betreuungsverhältnis stellen die Eltern einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege und reichen diesen, sowie den Buchungsbeleg unterschrieben bei der Fachberatung ein. Nach der Bearbeitung erhalten die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson einen Bescheid über die Förderung in Kindertagespflege. Dieser ist in der Regel befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Personensorgeberechtigten zahlen einen Elternbeitrag an das Landratsamt, welches wiederum das Pflegeentgelt an die Kindertagespflegeperson auszahlt. Der Elternbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

Wöchentliche Buchungszeit	Elternbeitrag monatlich
1 – 10 Stunden	60 €
11 – 15 Stunden	90 €
16 – 20 Stunden	120 €
21 – 25 Stunden	150 €
26 – 30 Stunden	180 €
31 – 35 Stunden	210 €
36 – 40 Stunden	240 €
41 – 45 Stunden	270 €
Ab 46 Stunden	300 €

4.3 Masernschutz

Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses müssen Kindertagespflegepersonen den Masernschutz der zu betreuenden Kinder überprüfen. Für Kinder ab dem ersten Geburtstag müssen Eltern eine Masernschutzimpfung und für Kinder nach dem zweiten Geburtstag zwei Masernschutzimpfungen nachweisen. Alternativ ist eine ärztliche Bescheinigung über einen vollständigen Masernschutz oder eine medizinische Kontraindikation ebenfalls zulässig. Die Fachberatung stellt den Kindertagespflegepersonen eine Dokumentationshilfe zur Verfügung. Im Einzelfall kann sich die Kindertagespflegeperson durch das Gesundheitsamt beraten lassen. Kinder für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen nicht durch die Kindertagespflegepersonen betreut werden, wenn es sich um ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis handelt.

Eine Besonderheit stellt dabei die Betreuung von unter 1-jährigen Kindern dar. Da die Ständige Impfkommission die erste Impfung gegen Masern erst im Alter von 11 Monaten empfiehlt, ist eine Aufnahme jüngerer Kinder trotzdem möglich, bei gleichzeitiger Meldung an das Gesundheitsamt. Dieses kontaktiert die Eltern nach dem 1. Geburtstag des Kindes, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ist eine Impfung in der Zwischenzeit erfolgt, können die Eltern diese selbst an das Gesundheitsamt melden, um einer Kontaktaufnahme vorzugreifen.

5. Qualifizierungskurs

Kindertagespflegepersonen sollen nach §23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese können in Qualifizierungskursen oder durch andere Art und Weise erworben werden. Welchen Umfang die Kurse haben müssen und welche anderen Qualifikationen anerkannt werden, entscheidet das zuständige Jugendamt in eigener Verantwortung. Allerdings ist der Qualifizierungszuschlag nach §18 Av-BayKiBiG unter anderem abhängig von der erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden.

Aufgrund teils mehrjähriger Ausbildung können manche Berufsgruppen von dem Erfordernis eines Qualifizierungskurses ausgenommen werden. Dies wird abschließend im AMS vom 6.8.2007 (AZ: VI 4/7360/159/07) und AMS vom 30.4.2008 (AZ: VI 4/7360/167/08) festgelegt.

Es gibt verschiedene Anbieter für Qualifizierungskurse in Bayern. Zum einen ist es möglich, an einem Kurs des Landesverbands Kindertagespflege Bayern e.V. teilzunehmen. Er umfasst 160 Unterrichtseinheiten (UE) und wird mehrmals jährlich angeboten. Weitere Informationen können auf deren Webseite www.kindertagespflege-by.de nachgelesen werden.

Zum anderen kooperieren wir seit 2019 mit dem Jugendamt der Stadt Erlangen. Dieses führt zwei Mal jährlich einen Qualifizierungskurs durch, der insgesamt 280 UE umfasst. Teilnehmer*innen an diesem Kurs belegen zunächst einen Grundkurs im Umfang von 85 UE und erhalten im Anschluss eine Pflegeerlaubnis, mit der Auflage den anschließenden Aufbaukurs im Umfang von 195 UE zu absolvieren. Das Kreisjugendamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim finanziert die Kurse vollständig, wenn die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit angestrebt wird.

6. Pflegeentgelt

Nach §23 SGB VIII setzt sich das Pflegeentgelt aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, dem Qualifizierungszuschlag, der Sachaufwandspauschale, der Erstattung der Kosten zur Unfallversicherung und den hälftigen Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Gesetzlich vorgeschriebene Kriterien für die leistungsgerechte Ausgestaltung der Höhe des Pflegeentgelts sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl und der Förderbedarf der Kinder, die betreut werden².

² SGB VIII §23 Abs. 2a

Bei der Festsetzung des Pflegentgelts wurde berücksichtigt, dass eine Kindertagespflegeperson freiberuflich tätig ist und damit besondere Risiken trägt, wie mangelnde Nachfrage, Ausfallzeiten und anderes. Durch die Anhebung des Anerkennungsbeitrags wird die Kindertagespflegeperson darin unterstützt, diese Risiken tragen zu können und die Tätigkeit existenzsichernd auszuüben.

Es ist wichtig zu beachten, dass keine Zuzahlungen durch die Eltern an die Tagesmutter bzw. den Tagesvater vorgesehen sind.

6.1 Sachaufwandspauschale

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand bei der Betreuung eines Kindes entstehen, erstattet werden (SGB VIII §23). Üblicherweise wird dies mittels einer Sachaufwandspauschale abgegolten. Die Sachaufwandspauschale ist zweckgebunden und darf nicht zum Einkommen der Kindertagespflegeperson zugerechnet werden. Der Sachaufwand beinhaltet Kosten für die Unterkunft und deren kindgerechter Ausstattung, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, erhöhte Müllgebühren, Reinigungs- und Pflegematerial, Hygienebedarf) sowie Kosten für Spielmaterial und Freizeitaktivitäten.

Die Sachaufwandspauschale wird im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf 300€ pro Kind bei einer Betreuungsleistung von 40 Stunden pro Woche festgelegt. Bei kürzeren Buchungszeiten wird die Sachaufwandspauschale entsprechend gekürzt.

6.2 Qualifizierungszuschlag

Nach BayKiBiG §20 ist die staatliche Förderung der Kindertagespflege an die Zahlung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gebunden. Darum zahlen wir einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, auch Grundbetrag (G) genannt, von dem ein Qualifizierungszuschlag berechnet wird. Dessen Höhe richtet sich nach der Qualifikation der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Name	Kürzel	Qualifizierung	Höhe des Qualifizierungszuschlags
Grundbetrag	G	Nach Teilnahme am Grundkurs	---
Qualifizierungsstufe 1	Q1	Päd. Ergänzungskräfte oder nach 160h Qualifizierungskurs	10%
Qualifizierungsstufe 1,5	Q1,5	Besonders erfahrene Kindertagespflegepersonen	15%
Qualifizierungsstufe 2	Q2	Päd. Fachkräfte	20%

6.3 Betrag zur Anerkennung der Pflegeleistung

Als Orientierungswert für das Pflegeentgelt für eine Kindertagespflegeperson, die den Qualifizierungszuschlag 2 erhält, wurde das Bruttogehalt einer Erzieherin nach dem TVöD S 8a zugrunde gelegt.

Bei der Festsetzung der Höhe des Pflegeentgelts gilt es zu beachten, dass die Sachaufwands-
pauschale nicht dem Einkommen der Kindertagespflegeperson zuzurechnen ist, da diese aus-
schließlich der Bedarfsdeckung eines Tageskindes gilt³.

Außerdem muss die Vertretungsregelung beachtet werden. Durch die gegenseitige Vertre-
tung, verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen dazu, nicht mehr als drei Kinder gleich-
zeitig zu betreuen.

Ausgehend von einer Kindertagespflegeperson, die den Qualifizierungszuschlag Q2 und eine
Freihaltepauschale erhält, soll bei der Betreuung von drei Kindern für jeweils 40 Stunden pro
Woche annähernd die Höhe des Bruttogehalts einer Erzieherin nach TVöD S8a erreicht wer-
den.

Daraus ergeben sich ab dem 01.09.2022 folgende Werte:

	Anerkennungs- betrag pro Kind	Gesamt bei drei Kindern inkl. Freihaltepauschale	Sachaufwands- pauschale pro Kind	Stundensatz inkl. Sachaufwand
G	713,22€	2434,66€	300€	5,85€
Q1	784,54€	2648,63€	300€	6,26€
Q1,5	820,20€	2755,61€	300€	6,47€
Q2	855,86€	2862,59€	300€	6,67€

6.4 Regelungen zu Sonderzeiten

Die Betreuungsleistung in den Abendstunden, während der Nacht oder am Wochenende be-
deutet in der Regel zusätzlichen Aufwand für die Kindertagespflegeperson. Dieser sollte ent-
sprechend gewürdigt werden, indem das Pflegeentgelt für diese Zeiten angepasst wird.

Sonderzeiten	Erhöhung des Stundensatzes um...
Samstag (13:00 Uhr bis 21.00 Uhr)	20%
Sonntag	25%
Feiertag	35%

Bei einer Übernachtung zwischen 20:00 und 6:00 Uhr werden 25% der Betreuungsstunden
bezahlt⁴.

6.5 Kostenerstattung der Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Wenn eine Kindertagespflegeperson die Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversiche-
rung nachweist, werden diese komplett erstattet (§23 SGB VIII). Die entsprechenden Nach-
weise sollen vor Ablauf des Kalenderjahres vorgelegt werden.

6.6 Kostenerstattung von Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auch die Aufwendungen zu angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen wer-
den zur Hälfte erstattet (§23 SGB VIII). Hier wird ebenfalls ein Nachweis benötigt.

³ Bayerisches Landesjugendamt

⁴ Sell & Kukula, S. 27

6.7 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit ist ein unverzichtbarer Teil der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson, wenn ein neues Tageskind aufgenommen wird. In dieser Zeit lernt das Kind die neue Betreuungsperson und deren Räume kennen. Es ist darauf zu achten, die Betreuung schrittweise anzubahnen und die Betreuungsstunden nach und nach zu erhöhen.

Während der Eingewöhnungszeit wird das volle Pflegeentgelt gezahlt, allerdings sollte die Eingewöhnungszeit nicht länger als acht Wochen dauern.

Bleibt das Tageskind auch darüber hinaus nicht im vollen Umfang bei der Tagesmutter, müssen die Stunden entsprechend reduziert werden oder unter Einbezug der Fachberatung andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.

7. Vertretungsmodell

Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird das Modell der gegenseitigen Vertretung umgesetzt. Es schließen sich zwei bis vier Kindertagespflegepersonen zusammen. Im Vertretungsfall darf eine Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Darum verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen im alltäglichen Rahmen maximal drei Kinder gleichzeitig zu betreuen. Für jedes Kind wird eine feste Ersatzbetreuungsperson schriftlich festgehalten, so dass Kontinuität und Transparenz dem Kind und den Sorgeberechtigten gegenüber gewährleistet ist.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur Kontaktpflege. Wöchentlich soll es einen Kontakt von mindestens zwei Stunden zwischen der Ersatzpflegeperson und dem zugeordneten Tageskind geben. Auch der Kontakt zwischen der Ersatzpflegeperson und den Erziehungsberechtigten muss gewährleistet werden. Der Mehraufwand und die anfallenden Fahrtkosten werden mit einer Freihaltepauschale von monatlich 295€ pro Freihalteplatz vergütet. Das entspricht einem Tagessatz von 14,75€.

Mit der Freihaltepauschale sind monatlich 20 Vertretungsstunden abgegolten. Jede Vertretungsstunde, die darüber hinaus geleistet wird, wird zusätzlich mit dem regulären Stundensatz vergütet.

8. Fehlzeiten

Auch in der Kindertagespflege kommt es immer wieder zum Betreuungsausfall. Hierbei muss man jedoch zwischen den Gründen für einen Ausfall unterscheiden: Fällt die Kindertagespflegeperson aufgrund von Urlaub oder Krankheit aus? Oder entfällt die Betreuung aufgrund der Abwesenheit des Tageskindes? In Anlehnung an die Empfehlungen in der Broschüre „Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege“⁵ werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

⁵ Sell & Kukula, S. 29f

8.1 Urlaub der Kindertagespflegeperson

Die laufenden Geldleistungen werden für bis zu 30 Tage pro Jahr weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson muss bis zum Beginn des Kindergartenjahres (01. September des Kalenderjahres) eine Auflistung der geplanten Schließtage bei der Fachberatung abgeben.

Erwartet wird die Abstimmung der Urlaubszeiten mit den Eltern, sodass nach Möglichkeit die Betreuung anderweitig abgedeckt werden kann und keine Ersatzbetreuung benötigt wird.

8.2 Krankheit der Kindertagespflegeperson

Auf eine Rückforderung der laufenden Geldleistungen wird verzichtet, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund eigener Krankheit oder Krankheit eigener Kinder ausfällt, jedoch insgesamt maximal 15 Tage im Jahr.

Die Kindertagespflegeperson muss der Fachberatung unverzüglich melden, wenn die Betreuung aufgrund von Krankheit ausfällt.

Kommt es zu einem längeren Betreuungsausfall von Seiten der Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung gekürzt.

8.3 Ausfallzeiten der Tageskinder

Die Fehlzeiten der Tageskinder - ohne Unterscheidung nach Grund - werden vom Landkreis getragen.

9. Fortbildungen

Eine Kindertagespflegeperson muss jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Min Fortbildungen belegen. Die Fortbildungen sollen die Kompetenzen und das Fachwissen der Betreuenden erweitern. Außerdem können die Fortbildungen zur Netzwerkarbeit und dem kollegialen Austausch genutzt werden.

Die aufgewendete Zeit für Fortbildungen wird grundsätzlich nicht vergütet. Dafür werden alle Fortbildungen kostenlos angeboten. Kosten für Fortbildungen, die nicht durch das Jugendamt angeboten und organisiert werden, können auf Antrag bezuschusst werden. Dies obliegt der Einzelfallprüfung.

Das Jugendamt bietet vier bis fünf Fortbildungsveranstaltungen je 4 UE (entspricht 3 Stunden) über das Jahr verteilt an.

Diese Veranstaltungen sollen genügend Raum geben, um sich über aktuelle Neuigkeiten im Bereich der Kindertagespflege, Schwierigkeiten und Fragen auszutauschen. Darüber hinaus werden Fachkräfte eingeladen, Vorträge über Themen zu halten, die für die Kindertagespflege relevant sind. Dabei wird auf die Interessen und Wünsche der Kindertagespflegepersonen eingegangen.

Die Fortbildungen finden werktags am späten Nachmittag oder Abend statt. Eine gleichmäßige Verteilung über das Jahr ist vorgesehen.

Ein Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist alle zwei Jahre von den Kindertagespflegepersonen zu belegen. Dieser Kurs wird zukünftig über das Jugendamt organisiert und angeboten werden. Wenn Kindertagespflegepersonen den Kurs bei einer anderen zertifizierten Stelle absolvieren, kann die Kostenübernahme durch das Jugendamt bei der KUVB beantragt werden. Hierfür müssen die Kindertagespflegepersonen eine Anmeldebestätigung zum Kurs min. drei Wochen vor dem Kurstermin bei der Fachberatung einreichen.

Die Pflicht, an Fortbildungen teilzunehmen, liegt bei der Kindertagespflegeperson und besteht unabhängig vom Angebot des zuständigen Jugendamtes. Die Nachweise für die Fortbildungen müssen ohne Aufforderung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Fachberatung vorgelegt werden. Kann eine Kindertagespflegeperson die notwendigen 15 UE nicht nachweisen, wird das Pflegeentgelt um den Qualifizierungszuschlag gekürzt (AvBayKiBiG §18).

10. Kinderschutz

Nach §8a SGB VIII Abs. 5 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) muss das Jugendamt in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherstellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Gem. § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dies sind im Jugendamt in der Regel die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes.

Grundsätzlich verläuft in der Praxis der Kontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft über die Fachstelle Kindertagespflege.

11. Besondere Bedarfe

Auch bei der Betreuung in Kindertagespflege kann es vorkommen, dass Kinder betreut werden, die einen besonderen Bedarf haben. Dieser Bedarf kann unter anderem begründet sein in einer (drohenden) Behinderung oder einem Migrationshintergrund. In solchen Fällen kann sich die Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung beraten lassen. Auf Antrag kann ein erhöhtes Pflegeentgelt gewährleistet werden.

12. Rolle und Aufgaben der Fachberatung

Nach § 43 SGB VIII haben alle Kindertagespflegepersonen und Eltern/Personensorgeberechtigte, auch die, die nicht öffentlich finanziert werden, einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege, einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die Fachberatung muss sich in diesem Bereich mit vielfältigen Fragestellungen beschäftigen. Bei detaillierten arbeits- und steuerrechtlichen Fragen kann auf einen Steuerberater oder Fachanwalt verwiesen werden.

Darüber hinaus führt die Fachberatung die Eignungsüberprüfung und die Hausbesuche im Rahmen der Überprüfungen der Tagespflegestellen durch. Sie erteilt und entzieht gegebenenfalls die Pflegeerlaubnis. Außerdem organisiert sie Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen, ebenso wie das Vertretungssystem. Auch die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit fällt in den Aufgabenbereich der Fachberatung.

Ein weiterer wichtiger Teil der Fachberatung liegt in der Vernetzung. Die Fachberatung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist Teil der AG Franken. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich zweimal jährlich. Daran nehmen Mitarbeiter*innen aus ganz Franken teil, die in der Fachberatung oder der entsprechenden Kostenstelle der wirtschaftlichen Jugendhilfe tätig sind.

Mit dem Jugendamt Erlangen besteht außerdem eine Kooperation bezüglich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Die Absprachen und Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeiter*innen übernimmt ebenfalls die Fachberatung.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Um das Angebot und die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu steigern, braucht es wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Kindertagespflege aufmerksam macht und aufklärt, was Kindertagespflege ist.

Mittels eines Flyers aus dem Jahr 2021, regelmäßigen Artikeln im Landkreisjournal und der Presse, sowie des Internetauftritts auf der Landkreishomepage wird die Kindertagespflege im Landkreis sichtbar gemacht und darüber informiert.

Der Bundesverband für Kindertagespflege führt jährlich im Mai die Aktionswoche „Gut betreut in Kindertagespflege“ durch. Je nach Möglichkeiten wird sich die Fachberatung im Landkreis mit verschiedenen Aktionen daran beteiligen.

14. Qualitätsentwicklung

Die Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen werden sach- und fachgerecht bewertet (evaluiert). Diese bilden die Grundlage für die Fortschreibung dieser Leitlinien.

Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesjugendamt: Anrechnung von Einnahmen aus der Tagespflege auf andere Leistungen, Online unter: <https://www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/geldleistung/anrechnung.php>, abgerufen am 05.04.2022

Schwesig, Manuela & Alt, Irene: Communiqué: Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, Berlin, 2014

Sell, Stefan & Kukula, Nicole: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege: Von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell?, 44 S., https://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Kapitel_1/1.4.1._broschuere_bv_verguetung.pdf, abgerufen am 05.04.2022

Anhang

Rechtliche Vertiefung: Grundlagen der Förderung in der Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung, Handreichungen, Leitlinien, ergänzende Vorschriften

1. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII):

- § 1 Recht auf Erziehung und Elternverantwortung
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 5 Wunsch und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (siehe 4.
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- §§ 22 Grundsätze der Förderung
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (siehe Einleitung)
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 45 Erlaubnis zu für den Betrieb einer Einrichtung
- § 46 Örtliche Prüfung
- § 47 Meldepflichten
- § 48 Tätigkeitsuntersagung
- § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 85 Sachliche Zuständigkeit
- § 87 a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

Die §§ 23, 43 gelten nur für die Kindertagespflege, die §§ 45 bis 48 betreffen nur Kindertageseinrichtungen. Die übrigen Regelungen beziehen sich sowohl auf die Förderung in Kindertagespflege als auch auf die Förderung in Kindertageseinrichtungen.

Herauszustellen ist die Kindertagesbetreuung in Deutschland als ein integriertes System in Form von Betreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege. Beide Formen wirken anspruchserfüllend.

§ 22a SGB VIII betont seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII-Reform) am 09.06.2021 die Zusammenarbeit der Fachkräfte in den Einrichtungen mit den Kindertagespflegepersonen.

Hier wurde das SGB VIII in seiner bis dahin geltenden Form reformiert.

Auch bei den oben genannten gesetzlichen Vorschriften gibt es umfangreiche Änderungen und Ergänzungen. Unter dem link

<https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html> gibt eine Synopse darüber Auskunft.

2. AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.Dezember 2006)

- Art. 15 Örtliche Träger
- Art. 16 Jugendamt
- Art. 39 Untersagung der Pflegestellenvermittlung
- Art. 40 Untersagen der Pfllegetätigkeit
- Art. 42 Tagespflege

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum SGB VIII übernimmt die Zuständigkeitsregelung aus dem SGB VIII. Wesentliche Inhalte sind, dass das Jugendamt ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen untersagen kann. Ebenso kann das Jugendamt selbst bei nicht erlaubnispflichtigen Tagespflegen untersagen einem Kind oder einen Jugendlichen regelmäßig zu betreuen oder ihm Unterkunft zu gewähren.

Eine Vermittlung in der Kindertagespflege ist auch durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe möglich, sofern hier eine Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Die Aufwendungen der Kindertagespflegeperson und die Kosten der Erziehung sollen in einem monatlichen Pauschbetrag ersetzt werden. Die zuständigen Behörden dafür sind die Jugendämter. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge für diese festzulegen; bei Bedarf können dabei regionale Unterschiede berücksichtigt werden.

3. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

- Art. 9 Betriebs- und Pflegeurlaubnis
- Art. 9b Kinderschutz
- Art. 16 Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege
- Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung
- Art. 20 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege
- Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege
- Art. 21 Umfang des Förderanspruchs in der Gemeinde
- Art. 26 Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege
- Art. 27 Mitteilungspflichten
- Art. 33 Ordnungswidrigkeiten

Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung aus dem SGB VIII wurden durch den bayerischen Landesgesetzgeber im BayKiBiG detailliert festgelegt. Hier ist im Gegensatz zum umfassenderen SGB VIII der Geltungsbereich auf Einrichtungen und Tagespflegeverhältnisse beschränkt, die den Bildungsaspekt erfüllen. Im BayKiBiG und seiner Ausführungsverordnung sind verbindliche Bildungs- und Erziehungsziele sowie Förderkriterien für eine kommunale und staatliche Förderung (Kind bezogene Förderung, Investitionskostenbezuschung) aufgezählt.

4. AV BayKiBiG

- § 16, Abs. 5 Pädagogisches Personal
- § 18 Zusätzliche Leistungen für die Kindertagespflegeperson
- § 23 Belegprüfungen in Kindertageseinrichtungen; Rücknahme-, Widerrufs- und Vollstreckungsverfahren
- § 27 Übergangsregelungen

Auch hier wird auf die mit Vermerk gekennzeichneten Bestimmungen in vorliegender Konzeption näher eingegangen.

5. Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen

Hierbei geht es um Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen und die Anstellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.⁶

6. Bayerische Bildungsleitlinien (BayBL)

Die Bildungsleitlinien sind der erste gemeinsame Orientierungs- und Bezugsrahmen für alle außerfamiliären Bildungsorte, die Verantwortung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tragen, und für Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.⁷

7. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)

Durch den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) soll die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden. Er fasst zusammen, was unter zeitgemäßer pädagogischer Arbeit zu verstehen ist, und bringt zum Ausdruck, was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten. Er stellt auch eine Orientierung für die Kindertagespflege dar.⁸

Zugang zu grundlegenden Informationen gibt es auch beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.⁹

⁶ „Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen“ Bayerisch Ministerialblatt 2020 Nr. 33; 22. Januar 2020

⁷ [Staatsinstitut für Frühpädagogik \(IFP\) - Die Bayerischen Bildungsleitlinien \(bayern.de\)](#)

⁸ [Staatsinstitut für Frühpädagogik \(IFP\) - Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan \(bayern.de\)](#)

⁹ [Kinder unter drei Jahren Kindertagesbetreuung \(bayern.de\)](#)

8. Handreichung „Bildung und Erziehung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“

Die Handreichung „Bildung und Erziehung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ ist eine Auseinandersetzung, Präzisierung und Veranschaulichung des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplans für die ersten drei Lebensjahre. Er dient Fachkräfte in Tageseinrichtungen, Krippen und Tagespflege bei ihrer pädagogischen Arbeit. Die Handreichung ist auch für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte hilfreich. Sie richtet sich an Tageseinrichtungen und Tagespflege und betont deren Aufgabe, auch die anderen Bildungsorte aktiv einzubeziehen.¹⁰

9. Masernschutzgesetz

www.masernschutz.de

10. Gesetzliche Unfallversicherung

Alle Kinder sind während des Besuches einer Kindertageseinrichtung im Sinne des §45 SGB VIII a sowie durch Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Vgl.:¹¹

¹⁰ [Bildung, Erziehung und Betreuung... \(bib-bvb.de\)](http://bib-bvb.de)

¹¹ [Kindertageseinrichtungen: Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen \(bayern.de\)](http://bayern.de), zuletzt abgerufen am 16.08.2021